



Aktueller Begriff

Klagebefugnis gegen Vorhaben im Außenbereich

Der Bundesrat hat am 31. März 2017 einem Gesetz zur **Novellierung des Städtebaurechts** zugestimmt, das unter anderem die Einführung eines neuen § 13b Baugesetzbuch (BauGB) vorsieht. Hiernach können zeitlich begrenzt Außenbereichsflächen in einem beschleunigten Verfahren in Bebauungspläne einbezogen werden. Wie auch durch andere vorausgegangene Änderungen des BauGB zu Vorhaben im Außenbereich könnten **Konflikte zwischen vorhandener oder heranrückender Wohnbebauung** verstärkt werden. Neben der Zulässigkeit von **Infrastrukturmaßnahmen** wurden beispielsweise die gewerbliche Tierhaltung (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) und die **Sportanlagenlärmschutzverordnung** modifiziert sowie **Flüchtlingsunterkünfte im Außenbereich** (§ 246 Abs. 13 BauGB) zugelassen. Vor diesem Hintergrund soll dargestellt werden, wer gegen Genehmigungen für Bauvorhaben im Außenbereich vor dem Verwaltungsgericht klagebefugt ist.

Im Verwaltungsprozess kann nach § 42 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Aufhebung der Genehmigung eines Außenbereichsvorhabens (Verwaltungsakt) begehrt werden. Klagebefugt und damit berechtigt, eine solche **Anfechtungsklage** zu erheben, ist derjenige nach § 42 Abs. 2 VwGO, der geltend machen kann, durch die Genehmigung des Bauvorhabens in seinen Rechten verletzt zu sein. Bei der Genehmigung eines Vorhabens im sogenannten Außenbereich im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB können regelmäßig Nachbarn, Anwohner, Gemeinden sowie Umweltverbände in ihren jeweiligen Rechtspositionen betroffen sein.

Als **Anwohner oder Nachbarn** kommen zunächst die **Eigentümer** betroffener Grundstücke oder sonstige dinglich Berechtigte mit **eigentumsähnlicher Position** in Betracht, wie zum Beispiel Erbbauberechtigte. Dagegen sind **Mieter und Pächter** nur unter bestimmten Voraussetzungen klagebefugt. Nachbarn oder Anwohner sind nicht Adressaten der Genehmigung eines Vorhabens im Außenbereich. Sie können deshalb nicht sämtliche Rechtsverstöße im Genehmigungsverfahren rügen, sondern nur die Verletzung sogenannter **drittschützender Normen** geltend machen, die neben dem Schutz öffentlicher Interessen auch dem Schutz eines erkennbar abgrenzbaren Personenkreises dienen. Auch das baurechtliche **Rücksichtnahmegebot** kann eine derartige Wirkung entfalten. Bei Vorhaben im Außenbereich ist dabei § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen, nach dem **öffentliche Belange** beeinträchtigt sind, wenn ein Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann.

Gemäß § 3 Abs. 1 des **Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)** sind dies Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen. Auch außerhalb des Anwendungsbereichs des BImSchG, etwa bei optischen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen, kann ein ungeschriebener Belang im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB betroffen sein. Drittschützende

Normen finden sich zudem im Landesbaurecht. Umgekehrt können sich auch **Abwehransprüche gegen heranrückende Wohnbebauung** zum Schutz bestehender Bebauung im Außenbereich aus dem Rücksichtnahmegebot ergeben.

Angrenzende Gemeinden sind klagebefugt, wenn sie durch die Auswirkungen von Vorhaben, die häufig entlang der Außengrenzen einer Gemeinde genehmigt werden, in ihrer Planungshoheit berührt werden. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass bei Bestehen eines qualifizierten Abwägungsbedarfs im Sinne von § 2 Abs. 2 BauGB, also bei Vorhaben, die auf planerischer Ebene eine Abstimmung der Bauleitpläne erfordert hätten, das interkommunale Abstimmungsgebot einen ungeschriebenen Belang nach § 35 Abs. 1 und 3 BauGB darstellt.

Auch die **Gemeinde** kann gegen Vorhaben auf ihrem Gemeindegebiet klagebefugt sein, wenn sie nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ausnahmsweise selbst **nicht Baugenehmigungsbehörde** ist. Zur Sicherstellung ihrer Planungshoheit ist in diesem Fall nach § 36 Abs. 1 BauGB unter anderem bei Vorhaben, deren Zulässigkeit sich nach § 35 BauGB richtet, das **Einvernehmen** (und nicht etwa nur die Anhörung) der Gemeinde erforderlich. Wird es nicht hergestellt, kann die Gemeinde gegen die möglicherweise bereits erteilte Baugenehmigung Anfechtungsklage erheben und im Übrigen auf Herstellung des Einvernehmens klagen.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch eine Klagebefugnis von **Umweltverbänden** gegeben. So erlaubt es § 2 Abs. 1 des **Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG)** anerkannten und gemeinnützigen Umweltschutzvereinigungen - auch ohne individuelle Betroffenheit - Rechtsbehelfe nach Maßgabe der VwGO gegen umweltrelevante Entscheidungen einzulegen. Erfasst wird vor allem die Genehmigung von Außenbereichsvorhaben, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Welche Vorhaben betroffen sind, ergibt sich aus Anlage 1 zum **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**. Besonders hinzuweisen ist dabei auf Nr. 18 dieser Anlage 1 zum UVPG, die sich mit Bauvorhaben im Außenbereich befasst.

Quellen:

- Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722); Gesetzesentwurf BT-Drs. 18/6185, Beschlussempfehlung und Bericht BT-Drs 18/6386.
- Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt, BT-Drs 18/10942, Beschlussempfehlung und Bericht BT-Drs 18/11439; BR-Drucksache 208/1/17 (Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates).
- Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548); Gesetzesentwurf, BT-Drs. 17/11468, Beschlussempfehlung und Bericht, BT-Drs 17/13272.
- *Kment, Martin/Wirth, Stephan*, BauGB-Novelle 2015: Die privilegierte Genehmigung von Flüchtlingsunterkünften und ihre Beschränkung durch die kommunale Planungshoheit und den verfassungsrechtlich geforderten Nachbarnschutz, Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht (ZfBR) 2016, S. 748 ff.
- *Nies, Volkmar*: Auswirkungen der BauGB-Novelle auf die Genehmigung von Tierhaltungsanlagen, in: Agrar- und Umweltrecht (AUR) 2014, S. 201.
- *Sperlich, Peter*, Ein Meilenstein des Verwaltungsrechts: 40 Jahre ‚Schweinemästerfall‘ – zur nachbarschützenden Wirkung des Rücksichtnahmegebots, Juristische Arbeitsblätter (JA) 2017, S. 38 ff.
- Wissenschaftliche Dienste, Ausarbeitung WD 7 – 3000 – 001/17, Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren.
- Wissenschaftliche Dienste, Ausarbeitung WD 7 – 3000 – 004/16, Die Zulässigkeit von Flüchtlingsunterkünften in Landschaftsschutzgebieten.